

## Der Mordfall Jakob von Metzler – durfte dem Entführer gedroht werden?

Bereits im Jahre 2004 gingen die Meinungen anlässlich des Prozesses gegen Wolfgang Daschner weit auseinander. Er hatte als verantwortlicher Polizeiführer dem bereits überführten Täter Schmerzen androhen lassen, damit dieser den Aufenthalt des entführten Kindes, dessen Schicksal zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen ungeklärt war, preisgibt. Die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung hielt und hält das Vorgehen Daschners immer noch für angemessen und richtig.

Es gibt jedoch relativ viele „Wächter des Guten“, die aus diesem Vorgehen ableiten wollen, unser Rechtsstaat sei ein Folterstaat und die sogar unsere Demokratie am Rande des Abgrundes sehen. Den Protagonisten dieses Unsinns sind zwei Vorwürfe zu machen:

1. Sie haben sich nicht mit dem geschriebenen Recht auseinandergesetzt und argumentieren anscheinend nur aus einem „Bauchgefühl“ heraus, das durch die unbestrittenen, jedoch weit hinter uns liegenden Missstände des 3. Reiches gespeist zu sein scheint.
2. Sie verletzen nicht nur die Rechte und die Würde des Opfers, sondern auch die Gefühle dessen Eltern in einer unfassbar menschenverachtenden Art und Weise.

Über die äußerst fragwürdige Rolle der mit diesem Fall befassten Justiz muss man reden, was hiermit geschehen soll.

## Um was geht es hier eigentlich - welche Rechtsvorschriften sind betroffen?

Zunächst stehen sich zwei unterschiedliche und konkurrierende durch das **Grundgesetz** geschützte Rechtsgüter gegenüber:

1. Im **Artikel 2** steht:  
**„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“**
2. Der **Artikel 104** bestimmt:  
**„Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“**

Der Artikel 2 GG **verpflichtet** die Polizei, das Leben eines entführten Kindes zu retten - der Artikel 104 GG dagegen **verbietet** der Polizei in diesem speziellen Fall das einzig noch zur Verfügung stehende Mittel zur Rettung des Kindes.

Der **Artikel 1 GG** (das ist der vielzitierte mit der „Würde“) gilt nicht nur für den Täter, sondern auch für das Opfer.

Weil das Grundgesetz lediglich Basisbestimmungen beinhaltet, sind konkrete Verhaltensvorschriften und die Strafbarkeit durch Spezialgesetze zu regeln. Da es in Fällen wie dem vorliegenden **unumgänglich** ist ein Rechtsgut zu verletzen, musste der Gesetzgeber für solche Konflikte in den Spezialgesetzen eine Lösung vorsehen. Er hat dies getan, indem er die einzige sich anbietende sinnvolle Möglichkeit legalisiert hat:

Wer eine **Rechtsgüterabwägung** in einem eng vorgegebenen Rahmen vornimmt, handelt nicht rechtswidrig. Ob man es wahr haben will oder nicht - im **§ 34 StGB** (rechtfertigender Notstand) steht wörtlich:

**"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."**

## **Wie ist das Verhalten der Polizei, in Person von Wolfgang Daschner, zu bewerten?**

Die Polizeibeamten haben dem Täter Schmerzen angedroht und damit am ehesten gegen die Vorschriften des **§ 340 StGB** (Körperverletzung im Amt) verstoßen. Das aber nur, wenn der hierbei entstandene psychische Druck das Wohlbefinden des Mörders nicht unerheblich beeinträchtigt hat. Wer jedoch will wie feststellen, was zum Wohlbefinden eines Verbrechers beiträgt, der ein Kind getötet hat, nun zur bitteren Einsicht der Sinnlosigkeit einer solchen Tat kommen muss und vor den Scherben seiner eigenen Existenz steht?

Zur Abgrenzung zum **§ 223 StGB** (Körperverletzung) ist festzustellen, dass hier der Gesetzgeber einen Unterschied macht, ob es sich bei dem Täter um eine Zivilperson oder um einen Amtsträger handelt - der Amtsträger wird härter bestraft. Der Vorwurf einer „Folter“ ist vollkommen unangebracht, weil es erstens diesen Tatbestand im deutschen Strafrecht überhaupt nicht gibt und zweitens man sich darunter auch etwas ganz anderes vorstellen darf. Gäfgen als Folteropfer zu sehen ist eine nicht zu überbietende Verhöhnung derer, die eine wirkliche Folter ertragen mussten. Infrage wären hier u.U. noch die Vorschriften des **§ 343 StGB** (Aussageerpressung) gekommen – aber diese muss man eher verneinen, weil die Gewaltandrohung nicht im Rahmen des Strafrechts erfolgte.

Was die Justiz daraus gemacht hat, geht jedoch überhaupt nicht: Die Beamten wurden gem. **§ 240 StGB** (Nötigung) angeklagt und verurteilt. In dieser Vorschrift steht wörtlich:

**„(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“**

Staatsanwaltschaft und Gericht sind also der Überzeugung, der Versuch der Rettung des Kindes sei **verwerflich**. In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, die Verwerflichkeit beziehe sich auf die Art der „Informationsgewinnung“. Die Absicht der Polizei zu einer simplen Informationsgewinnung herabzustufen, ist eine eklatante Fehlinterpretation des Gesetzestextes. Folgt man dieser Logik, dann wäre es vollkommen egal, ob die Beamten vom Täter wissen wollten, wo er ein entführtes Kind versteckt hat oder nur, wann er letztmals onanierte. Beides wären gleichwertige „Informationsgewinnungen“. Mit dem Abs. 2 des **§ 240 StGB** schreibt der Gesetzgeber jedoch die Differenzierung zwischen verwerflichem und nicht verwerflichem Zweck der Drohung vor. Nur so bekommen im Abs. 1 das Wort „rechtswidrig“ und die im Abs. 2 dazu enthaltene Definition einen Sinn.

Die Interpretation von Staatsanwaltschaft und Gericht ist nicht nachzuvollziehen. Nach dieser Auslegung wäre der von der Polizei angestrebte Zweck die „Benutzung eines Kugelschreibers“ gewesen, wenn diese Gäfgen aufgefordert hätte, den Aufenthaltsort des Kindes aufzuschreiben.

Aber egal, mit welcher Vorschrift man die Polizei wegen der Gewaltandrohung auch belangen will, es ist stets zu prüfen, ob Rechtfertigungsgründe gem. **§ 34 StGB** vorliegen. Es gibt keinen Fall in der Kriminalgeschichte, an dem man besser demonstrieren könnte, warum sich die Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand im Strafgesetzbuch befinden **muss** und was der Gesetzgeber damit beabsichtigt hat.

**Wer meint, die Androhung von folterähnlichen Maßnahmen wäre niemals zulässig, weil sie gegen die Würde des Täters verstößt, muss erklären können, wie die Würde eines Opfers einzuschätzen ist, das in verbrecherischer Absicht entführt wurde, dessen Schicksal unbekannt ist und das möglicherweise irgendwo in einem Versteck angekettet und geknebelt einem qualvollen Tod entgegen sieht.**

Nach der Überprüfung der Tatbestandsmerkmale des **§ 34 StGB** hätten diese zu einem Freispruch der Polizeibeamten führen müssen:

– **Richtige Einschätzung der Lage und Wahl des Mittels**

Zu Gunsten des Opfers und mangels anderer Kenntnisse musste angenommen werden, dass es noch lebte, sich aufgrund der Zeitabläufe in allerhöchster und sich potenzierender Lebensgefahr befand. Eine freiwillige Preisgabe des Aufenthaltsortes durch den bereits als überführt anzusehenden Täter erfolgte nicht. Alle seine diesbezüglichen Angaben waren frei erfunden und es war nicht zu erwarten, dass sich daran etwas ändern könnte. Somit stand kein anderes Mittel mehr als die Gewaltandrohung zur Verfügung.

– **Rechtsgüterabwägung**

Es war zu entscheiden zwischen dem Leben des Opfers und dem Recht des Täters, nicht bedroht werden zu dürfen. Wer hier keine unterschiedliche Wertigkeit sieht, hat weder einen gesunden Menschenverstand, noch eine akzeptable Vorstellung von Recht und Gesetz. In der Urteilsbegründung wurde vom Gericht lediglich die Würde des Mörders nach **Art. 1 GG** ausführlich gewürdigt – die Würde des Opfers jedoch skandalträchtig totgeschwiegen.

– **Eignung des Mittels**

Es wurde das mildeste Mittel angewandt - lediglich Schmerzen angedroht. Darüber hinaus war das Mittel angemessen, weil der in Kauf genommene Schaden wesentlich kleiner war als der, der verhindert werden sollte. Mit der Forderung nach der Angemessenheit will der Gesetzgeber lediglich ausschließen, dass „mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird“. An der Geeignetheit von Gewaltandrohungen zum Zwecke der Erlangung von Aussagen bestehen wohl keine Zweifel – auch wenn diese grundsätzlich nicht erlaubt sind. Wer meint, ein Mittel könne niemals geeignet sein weil es verboten ist, hat den Sinn dieses Paragraphen nicht verstanden.

Ein nicht schuldhaftes Handeln der Polizeibeamten lässt sich zusätzlich noch aus den Bestimmungen des **§ 32 StGB** (Notwehr, Nothilfe) ableiten. Mir scheint es jedoch treffender, das Problem an dem **§ 34 StGB** (rechtfertigender Notstand) aufzuhängen, weil hier die Frage, um die es eigentlich geht, direkt angesprochen wird: **Die Rechtsgüterabwägung.**

Wenn Polizeibeamte zu prüfen haben, ob sie sich im Rahmen der Gesetze bewegen, sind diese Überlegungen grundlegend:

Wie bereits erwähnt sind Grundgesetz, Menschenrechts-Charta, Anti-Folter-Konvention pp. Basisbestimmungen, aufgrund derer die **Legislative** (= Gesetzgeber) Spezialgesetze erlässt, die für die **Exekutive** (= Staatsanwaltschaft/Polizei) und **Judikative** (= Gerichte) absoluten Vorrang haben. Die Exekutive kann und darf solche Basisbestimmungen nicht im eigenen Sinne interpretieren, auch kann und darf es nicht ihre Aufgabe sein, jedes Spezialgesetz auf Verfassungskonformität zu überprüfen. Sie ist darauf angewiesen, was die Legislative vorgegeben hat. Dies ist ein wichtiges Element der staatlichen Gewaltenteilung. Beim polizeilichen Einschreiten werden die konkreten Bedingungen also nicht vom Grundgesetz vorgegeben, sondern von Spezialvorschriften, wie z.B. den Polizeigesetzen, der Strafprozessordnung oder hier dem Strafgesetzbuch.

Deshalb ist es mehr als verantwortungslos, die Polizei derart zu verunsichern: Sie muss sich darauf verlassen können, dass ein Spezialgesetz, hier der **§ 34 StGB**, im konkreten Fall auch angewandt wird und nicht der Gefühlsduselei realitätsferner Panikmacher und dem hieraus entstandenen medialen Druck zum Opfer fällt.

**Wenn entschuldbares Handeln nach einem Spezialgesetz in Frage gestellt wird, stehen nicht Tat und Täter auf dem Prüfstand, sondern das Gesetz. Wenn der Artikel 104 GG absolut gelten und keine Rechtsgüterabwägung möglich sein soll, dann muss der § 34 StGB verfassungswidrig sein.**

In dem eigentlich notwendigen Freispruch der Polizeibeamten eine Generalvollmacht zur Folter durch die Polizei zu sehen, ist nicht mehr als eine irrealer Panikmacher: Gegen jeden Polizeibeamten, der eine solche Entscheidung fällt, muss auch weiterhin ein Strafverfahren eröffnet werden, über das dann ein Gericht zu entscheiden hat. Jeder Polizeibeamte, der so eine Entscheidung fällt, muss auch weiterhin riskieren, auf Ankläger und Richter zu treffen, die sich eher von einer medialen Stimmungsmache leiten lassen, als von Recht und Gesetz. Allein schon deshalb werden solche Fälle außerordentlich selten bleiben.

Die aus dem **§ 136a StPO** drohenden Folge, nämlich die Nichtverwertbarkeit eines unter Zwang zustande gekommenen Geständnisses, musste in Kauf genommen werden. Auch der Rechtsanspruch des Staates auf Strafe musste hinter dem Lebensrecht des Kindes zurück stehen. Die Gefahr, dass Gängen hierdurch nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, bestand jedoch keineswegs. Auch ohne das Auffinden der Leiche hätte (und hat!) die Beweislage zu einem Schuldspruch ausgereicht. Ohne diese Beweislage wären die Drohungen der Polizei tatsächlich nicht zu rechtfertigen.

### **Die Rolle der Justiz in Frankfurt**

ist, wie schon erwähnt, leider keine rühmliche und gibt Anlass zur Sorge. Offensichtlich hatte diese weder die Kraft noch die Stärke, dem medialen Druck zu widerstehen, der völlig unsinnig und verantwortungslos das Schreckgespenst „Folterstaat Deutschland“ an die Wand malte.

Mit der Anklage und dem Urteil wurde der Tatbestand des **§ 339 StGB** (Rechtsbeugung), ersatzweise **§ 344 StGB** (Verfolgung Unschuldiger), in zweifacher Hinsicht erfüllt:

1. Dem Vorwurf, die Beamten hätten gegen den **§ 240 StGB** verstoßen, fehlt mit der Verwerflichkeit ein wesentliches Tatbestandsmerkmal und damit die Rechtswidrigkeit.
2. Die tatsächlich vorhandenen Merkmale des **§ 34 StGB** wurden ignoriert.

Die Befürchtung, ein Freispruch der Polizisten führe zu einem „Dambruch“ mit der Folge der Legalisierung staatlicher Folter, war maßlos übertrieben und vollkommen unbegründet. Faktisch ist mit dem Urteil jedoch ein Dambruch ganz anderer Art erfolgt: Recht ist nicht mehr das, was in den Gesetzen steht, sondern das, was selbsternannte und inkompetente Rechtsexperten in Zeitungs- und Fernsehredaktionen für richtig halten ... und Anwälte lassen sich für alles finden – Hauptsache die Kohle stimmt und/oder man ist in den Medien.

Auch wenn gegen die Beamten lediglich eine Verwarnung ausgesprochen wurde, so hat man dadurch doch **rechtswidrig** ihre Schuld festgestellt und dazu auch noch die Ursache für das am 04.08.2011 ergangene Entschädigungsurteil gesetzt. Nach diesem Urteil hat das Land Hessen an den Mörder eine Entschädigung in Höhe von 3.000 Euro für das ihm ergangene vermeintliche Unrecht zu zahlen. Dies ist an für sich schon ein Skandal - zusätzlich aber auch noch ein Ansporn für jeden Verbrecher, bei dem die Handschellen klickten, sich als Opfer staatlicher Gewalt darzustellen und ähnliche Klagen zu führen.

Hätte man damals dem Recht entsprochen und festgestellt, dass in bestimmten Ausnahmefällen eine Rechtsgüterabwägung zulässig ist, die Polizei also nicht rechtswidrig gehandelt hat, so hätte der Europäische Gerichtshof zunächst den **§ 34 StGB** für verfassungswidrig erklären müssen, bevor es eine „angemessene“ Entschädigung anmahnen konnte. Es ist vollkommen unmöglich, eine Rechtsgüterabwägung rundweg abzulehnen und gleichzeitig den **§ 34 StGB** so stehen zu lassen.

Zudem kann es überhaupt keine Entschädigung für etwas geben, das man durch eigenes Fehlverhalten selbst zu verantworten hat: Musste Gäfen das Kind entführen? Musste er es umbringen? Er war der Tat überführt, konnte seine Situation weder verschlechtern noch verbessern und nur er wusste, dass das Kind nicht mehr zu retten war – warum hat er dies verschwiegen und somit die Polizei in Zugzwang gebracht?

Da das Schicksal des entführten Kindes ungeklärt war, bestand ein solcher Zugzwang tatsächlich und es muss auch weiterhin von jedem verantwortlichen Polizeibeamten erwartet werden, dass er sich in gleicher Situation genau so entscheidet, wie dies Wolfgang Daschner im Jahre 2002 getan hat. Zugeben muss man allerdings: So schwierige polizeiliche Lagen sind nichts für „Hosenscheißer“ ... und ob die Erfahrung, die Wolfgang Daschner machen durfte, dazu geeignet ist, deren Anzahl zu verringern? Sicher nicht. Man wird schon darüber froh sein müssen, wenn die Polizei künftig zwar das Richtige tut, sich aber mit dem Anfertigen von Aktenvermerken etwas zurückhaltender zeigt.

Wer glaubt, staatliche Institutionen an die Pflicht erinnern zu müssen, sich an die Buchstaben des **Grundgesetzes** zu halten, der sollte in Fällen wie dem hier vorliegenden doch zuerst an den **Artikel 2** denken, der bei den überaus vielen öffentlichen Wortmeldungen keine Bedeutung zu haben scheint:

**„Jeder hat das Recht auf Leben ...“**

... und ganz besonders derjenige, dessen Leben durch Verbrecherhand bedroht ist.

Das Urteil gegen die Polizeibeamten sowie das Entschädigungsurteil zugunsten des Mörders mit dem Prädikat „im Namen des Volkes“ zu versehen, ist mehr als fragwürdig. Die ohnehin schon beängstigende Staatsverdrossenheit wurde hier weiter gefördert, weil Recht in einer Art gesprochen wurde, die weder verstanden, noch akzeptiert werden kann:

Ja, die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind zum Zeitpunkt der Gewaltandrohung nicht mehr lebte, war groß – dennoch konnte dies außer dem Mörder niemand wissen. Es bestand noch eine Restchance für das Kind und deshalb ist das von der Justiz ausgegebene Signal verheerend: **Mit dem Urteil gegen die Polizisten haben minderwertige Rechte eines bereits überführten Verbrechers einen höheren Stellenwert bekommen als das Recht eines entführten Kindes auf das nackte Leben.**

*Robert Steiner*

(Quelle: <http://www.steinerlh.de/>)